

SATZUNG DES VEREINS

„Tanzlehrerverband für Praxistanz e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Tanzlehrerverband für Praxistanz**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e. V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Bexbach** (Geschäftsadresse: Am Kleeacker 3, 66450 Bexbach).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbands

1. Zweck des Verbands ist die Interessensvertretung, Förderung und Vernetzung von Tanzlehrerinnen und Tanzlehrern sowie Personen, die im Bereich des Praxistanzes unterrichten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen und fachlichen Interessen der Mitglieder.
 - Förderung von Qualität und Standards im praxisorientierten Tanzunterricht.
 - Unterstützung, Beratung und Erfahrungsaustausch für aktive und zukünftige Tanzlehrer.
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Praxistanzes in der Gesellschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbands kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereits Tanzunterricht erteilt oder beabsichtigt, dies in naher Zukunft zu tun.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung).
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen, Ziele oder das Ansehen des Verbands verstößt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand allein und unanfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand allein erlassen und geändert wird.

§ 6 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- Der Vorstand (§ 7)
- Die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7 Vorstand und Sonderrechte des Gründers

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person (dem/der 1. Vorsitzenden).
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird auf **unbestimmte Zeit** bestellt. Das Amt endet nur durch Rücktritt, Tod oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 BGB). Eine Abberufung setzt einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder voraus.
4. Gründungsvorstand ist **Richard Hinsberger**. Dem Gründungsvorstand steht das Recht zu, im Falle seines Ausscheidens durch schriftliche Erklärung einen Nachfolger als Vorstand zu bestimmen (Entsendungsrecht/Nachfolgerecht).

§ 8 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle **fünf Jahre** statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Online-Versammlung) durchgeführt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können zudem im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **vier Fünfteln (4/5)** der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands fällt das Restvermögen an eine Organisation oder Institution, die vom Vorstand im Auflösungsbeschluss bestimmt wird.

Ort, Datum: Bexbach, den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens 7 Personen):

1. _____ (Richard Hinsberger, Gründungsvorstand)		2. _____
--	--	----------

3. _____		4. _____
5. _____		6. _____
7. _____		